

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
– Drucksachen 20/7538, 20/7675 Nr. 2 –

Verordnung zur Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung

A. Problem

Anpassung der Regelungen zur Bestimmung der maximalen Höhe des Differenzbetrags für ausgewählte Kundengruppen in der Differenzbetragsanpassungsverordnung auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 39 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPPBG).

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine, da bei der Schätzung des veranschlagten Mittelbedarfes für die Umsetzung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes (EWPPBG) und des Strompreisbremsegesetzes die Anpassung der Berechnung des Differenzbetrags durch eine Rechtsverordnung und eine mögliche Anpassung dieser Rechtsverordnung bereits berücksichtigt worden sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Auf private und gewerbliche Letztverbraucher und Kunden von Erdgas, Wärme und Strom entfällt kein zusätzlicher Aufwand durch diese Verordnung, insbesondere werden keine zusätzlichen Mitteilungspflichten gegenüber den Energieversorgern vorgesehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt insgesamt 60.792 Euro.

- a) Zu Artikel 1 Nummer 2 und 3: Erneute Berechnung und Gewährung der Entlastung für eine bestimmte Kundengruppe (Weitere Vorgabe)

Die Energieversorger haben für eine bestimmte Kundengruppe die Höhe der Entlastungsbeträge erneut zu berechnen und zu gewähren. Es wird angenommen, dass die Energieversorger keine weitere Anpassung und Überprüfung der Programmierarbeiten durchzuführen haben. Daher werden keine Sachkosten für Programmierarbeiten berücksichtigt. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung zum Eckpunktepapier „Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom“ wurden 120 Stunden für die Anpassung bestehender Fachverfahren (80 Stunden im Energieversorgungsunternehmen und 40 Stunden für externe IT-Dienstleister) angenommen, zudem 20 Minuten für die Einzelfallprüfung von Sonderfällen. Dieser Zeitaufwand fällt nicht noch einmal an. Aufgrund der Differenzbetragsanpassungsverordnung muss in etwa 1 000 Fällen eine erneute Anpassung der Entlastungsbeträge vorgenommen werden. Für die Versorger ist die Umsetzung des EWPBG einzigartig und stellt einen besonderen Kraftakt dar. Deshalb ist für die Identifikation der betroffenen Unternehmen und die Durchführung der Entlastungsbetragsanpassung ein erhöhter Zeitaufwand im Einzelfall anzunehmen. Angesetzt für diesen Prozess werden die Standardaktivitäten 4 bis 7 mit der Komplexität „mittel“. Dies entspricht einem Zeitaufwand von 60 Minuten pro Fall.

Lohnsatz für Personalkosten: Wirtschaftsabschnitt D „Energieversorgung“, durchschnittliches Qualifikationsniveau = 59,50 Euro pro Stunde.

Aufwandsänderung:

1 Stunde * 59,50 Euro * 1.000 = 59.500 Euro.

- b) Zu Artikel 1 Nummer 2 und 3: Mitteilung in Textform über die Höhe der Abschlags-/Vorauszahlung, Erdgaslieferanten (Informationspflicht)

Der Versorger ist verpflichtet, diesen 1 000 Kunden erneut den angepassten Entlastungsbetrag sowie die vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen in Textform mitzuteilen.

Annahmen zum Zeitaufwand: Laut Zeitwerttabelle der Wirtschaft fällt im Einzelfall 1 Minute Zeitaufwand für diese Mitteilung an. Sie ergibt sich aus der „Datenübermittlung und Veröffentlichung“ (Standardaktivität 8, Komplexität „einfach“ = 1 Minute).

Sachkosten: Es wird angenommen, dass 70 Prozent der Stromversorger den elektronischen Weg (keine Sachkosten) und 30 Prozent den Postweg nehmen. Für den Postweg entstehen pro Kunde 1 Euro Sachkosten.

Lohnsatz für Personalkosten: Wirtschaftsabschnitt D „Energieversorgung“, durchschnittliches Qualifikationsniveau = 59,50 Euro pro Stunde.

Aufwandsänderung:

$(1 \text{ Minute} / 60 \text{ Minuten} * 59,50 \text{ Euro} * 1.000) + (1 \text{ Euro} * 1.000 * 0,3) = 1.292 \text{ Euro}$

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Im Rahmen der Angabe des Erfüllungsaufwands der Verwaltung durch das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz und das Strompreisbremsegesetz wurden die Anpassungen der Berechnung des Differenzbetrags bereits berücksichtigt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 20/7538 zuzustimmen.

Berlin, den 20. September 2023

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Mark Helfrich
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Mark Helfrich

I. Überweisung

Die Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auf **Drucksachen 20/7538, 20/7675 Nr. 2** wurde am 7. Juli 2023 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt. An den federführenden Ausschuss für Klimaschutz und Energie erging die Bitte, dem Plenum des Deutschen Bundestages den Bericht bis spätestens 27. September 2023 vorzulegen.

II. Inkrafttreten und Aufhebungsmöglichkeit

Nach § 48 Absatz 2 Strompreisbremsegesetz (StromPBG) sowie nach § 39 Absatz 3 des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz – EWPPBG) bedürfen die aufgrund des § 48 Absatz 2 StromPBG beziehungsweise § 39 Absatz 1 und 2 EWPPBG erlassenen Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundestages. Der Bundestag kann seine Zustimmung davon abhängig machen, dass seine Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht abschließend mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

III. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Um Missbrauchsrisiken und die Einschränkung von Wettbewerb zu begrenzen, wird für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Strom, bei denen die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a des EWPPBG oder die Höchstgrenzen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a des StromPBG anzuwenden sind, die maximale Höhe des Differenzbetrags angepasst.

Folgende maximale Höhen des Differenzbetrags gelten abweichend zu den bisherigen Regelungen ab 1. Oktober 2023:

- bei Letztverbrauchern von leitungsgebundenem Erdgas 6 Cent pro Kilowattstunde und
- bei Letztverbrauchern von Strom 18 Cent pro Kilowattstunde.

IV. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 20/696) in seiner 42. Sitzung am 21. Juni 2023 mit der ursprünglichen Verordnung zur Änderung der Differenzbetragsanpassungsverordnung auf Drucksache 20/7225 befasst. Die Verordnung wurde mit Schreiben der Staatsministerin beim Bundeskanzler vom 3. Juli 2023 zurückgezogen [Ausschussdrucksache 20(25)448]. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich mit der in der Verordnung auf Drucksache 20/7538 behandelten Thematik hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte bereits auf Ausschussdrucksache 20(26)73(neu)-2 inhaltlich befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung der Verordnung getroffen:

„Die Verordnung dient der Begrenzung der Einschränkung von Wettbewerbsverzerrungen im Rahmen der Energiepreisbremsen. Vor dem Hintergrund dieser Zielstellung und der zeitlich befristeten Ausgestaltung hat das Gesetz keine relevanten Auswirkungen im Bereich der Nachhaltigkeit.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung ist nicht gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat die Verordnung auf Drucksachen 20/7538, 20/7675 Nr. 2 in seiner 76. Sitzung am 20. September 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, der Verordnung zuzustimmen.

Berlin, den 20. September 2023

Mark Helfrich
Berichterstatter

